

len, Delegationen und Kommissionen und als zwölfter Abschnitt die Schlussbestimmung.

Der Landtag beschliesst die Geschäftsordnung unter Beobachtung der Bestimmungen der Verfassung (Art. 60 LV). Das Verfahren für die Erarbeitung der Geschäftsordnung ist nicht festgelegt, da es sich nicht um ein Gesetz im eigentlichen Sinn handelt. Die aktuelle Geschäftsordnung wurde allerdings wie ein Gesetz behandelt.<sup>165</sup>

Durch die Bestellung einer Landtagskommission in der Septembersonntagung des Jahres 2009 mit dem Auftrag, «die Geschäftsordnung für den Landtag kritisch zu prüfen und allfällige Verbesserungsvorschläge für den Landtag und die Landtagsarbeit vorzulegen»,<sup>166</sup> wird in naher Zukunft eine neue Geschäftsordnung in Kraft treten, welche die der jetzigen Geschäftsordnung anhaftenden Mängel bzw. Lücken ausmerzen soll. Zur Landtagsreform meint der Abgeordnete Jürgen Beck: «Die Reform des Landtags hat auch die Stärkung des Landtags als erste Priorität zum Grundsatz.»<sup>167</sup>

Seit Bestellung dieser Kommission scheint für viele Abgeordnete die Lösung vieler im Landtag auftauchender Probleme die Landtagsreform zu sein, indem sie immer wieder darauf hinweisen.<sup>168</sup> Doch in welchem Ausmass auch immer der Landtag mittels Geschäftsordnung reformiert wird, muss bedacht werden, dass eine Änderung der Spielregeln nicht automatisch ein ertragreicheres Spiel zur Folge hat. Das heisst, «Geschäftsordnungen können nur die Rahmenbedingungen für das parlamentarische Verfahren schaffen»,<sup>169</sup> aber gelebt werden müssen sie von den Abgeordneten.

In diesem Sinne müssen die Abgeordneten als Teil einer vom Volk gewählten Institution, deren Daseinsberechtigung im Verfassungsauftrag begründet ist, die Rechte und Interessen des Volkes – im Verhältnis zur Regierung – wahrnehmen und geltend machen, um das Wohl des Landes zu fördern (Art. 45 Abs. 1 LV) und die Geschäftsordnung leben. Erst durch ein Handeln nach dieser Maxime kann sich eine Reform der Geschäftsordnung wirklich auszahlen.

---

165 LTP 1996, S. 2424 ff.

166 LTP 2009, S. 711.

167 LTP 2010, S. 90.

168 LTP 2009.

169 Zögernitz, S. 261.